



HAUSORDNUNG

(SGA-Beschluss vom 22. April 2024)

ALLGEMEINES

- Öffnungszeiten des Schulgebäudes: Montag bis Freitag 7.30 – 18.30 Uhr.
- Einteilung der Unterrichtsstunden:

Vormittagsunterricht:

1. Std.	7.45 - 8.35
2. Std.	8.40 - 9.30
3. Std.	9.45 - 10.35
4. Std.	10.40 - 11.30
5. Std.	11.40 - 12.30
6. Std.	12.35 - 13.25
7. Std.	13.35 - 14.25

Nachmittagsunterricht:

8./9. Std.	14.30 – 16.10
10./11. Std.	16.20 – 18.00

1. VERHALTENSVEREINBARUNGEN

- 1.1 Im Sinne einer angenehmen Schumatmosphäre erwarten wir von allen Schulpartnerinnen und Schulpartnern ein hilfsbereites, verständnisvolles, höfliches und gewaltfreies Verhalten in Wort und Tat. Wir unterlassen Mobbing jeglicher Art. Wir unterstützen einander bei Schwierigkeiten und Problemen.
- 1.2 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, fremdes Eigentum (Spindschlösser, Steckdosen, Unterrichtsgegenstände, Smartboards/Computer etc.) zu respektieren und sorgsam damit umzugehen.
- 1.3 Im Interesse eines geregelten Ablaufes des Schulbetriebes ist den Aufforderungen der Lehrerinnen und Lehrer (gemäß den gesetzlichen Grundlagen) Folge zu leisten und Termine sowie Fristen sind einzuhalten. Schülerinnen und Schüler sind angehalten, Versäumtes in einem angemessenen Zeitraum nachzuholen (abhängig von Dauer und Art der Absenz).
- 1.4 Die Schule ist ein öffentlicher Ort. Wir erwarten von allen Schulpartnerinnen und Schulpartnern eine zweckmäßige (zB Schutzkleidung, Sportbekleidung) und angemessene Kleidung, die weder diskriminierend, sexistisch noch anstößig ist.
- 1.5 Um das Gebäude möglichst rein halten zu können, um die Böden zu schonen und aus hygienischen Gründen müssen von den Schülerinnen und Schülern während der Schlechtwetterperiode (Herbst/Winter) im Schulgebäude Patschen oder Halbschuhe mit sauberer, glatter Sohle getragen werden. Die Straßenschuhe sind im Garderobenbereich zu verwahren. Beginn und Ende der Wechselschuhpflicht werden mittels Anschlags bekanntgegeben.
- 1.6 Gegenstände, die die Sicherheit gefährden und den Schulbetrieb stören, dürfen nicht in die Klassenräume mitgebracht werden.
- 1.7 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich über Stundenplanänderungen zu informieren (Supplierplan).
- 1.8 Sollte sich eine Klassenlehrerin/ein Klassenlehrer 10 Minuten nach der Pause noch nicht in der Klasse befinden, ist dies vom Klassensprecher in der Administration zu melden.

- 1.9 Handys, Smartphones und Tablets dürfen während des Unterrichts nur mit Zustimmung der Lehrperson verwendet werden. In der Unterstufe müssen die Schülerinnen und Schüler ihre Handys ausgeschaltet im Klassen- oder Kellerspind aufbewahren. Bei Nichteinhaltung können sie von den Lehrpersonen bis zum Ende des Vormittagsunterrichts abgenommen und im Konferenzzimmer verwahrt werden. In der STB gilt dieselbe Regel bezogen auf den Nachmittagsunterricht. Für Schulveranstaltungen werden eigene Regeln ausgegeben. Wir appellieren an alle Schulpartnerinnen und Schulpartner, den Handykonsum in der Schule einzuschränken.
- 1.10 Das Filmen und Fotografieren von Personen in der Schule ist verboten, es sei denn, es dient Unterrichtszwecken.
- 1.11 Es gibt zusätzliche Verhaltensregeln für den Umgang mit den im Rahmen der Initiative „Digitales Lernen“ ausgegebenen Laptops ab dem Jahrgang 2021/22. Diese sind in der Beilage angeführt, die einen Teil der Hausordnung darstellt. Bei Übergabe der Computer in den 1. Klassen werden auch Informationen zum Einsatz im Unterricht den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern übermittelt.
- 1.12 Die Möglichkeiten der KI erfordern, dass bei Schularbeiten und Tests in der Oberstufe Smartphones und Smartwatches vor Beginn abgegeben werden müssen und am Lehrertisch verwahrt werden (in der Unterstufe sind sie gemäß Hausordnung sowieso im Kästchen). Sollte dennoch ein weiteres technisches Gerät auftauchen, gilt dies als Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, führt zur Abnahme des Geräts und kann das Nachschreiben/die Wiederholung der Schularbeit bzw. des Tests bewirken. Diese Regel gilt ebenso bei der schriftlichen Reifeprüfung.
- 1.13 Zur Vorbeugung von Diebstählen werden alle Schülerinnen und Schüler gebeten, möglichst keine Wertgegenstände in die Schule mitzunehmen bzw. sie in den Klassenschließfächern oder Spinden aufzubewahren. Für abhanden gekommene Wertgegenstände kann keinerlei Haftung übernommen werden.
- 1.14 Sollten sich Daten der Schülerinnen und Schüler (Adresse, Telefonnummer u.a.) ändern, ist dies unverzüglich und schriftlich beim Klassenvorstand zu melden.
- 1.15 Das Verlassen des Schulgebäudes ist nur mit aktuellem Erlaubnisschein in den Freistunden gestattet. Die Schülerinnen und Schüler der 8. Klasse dürfen in der großen Pause das Schulgebäude verlassen.
- 1.16 Fahrräder, Mopeds, Skateboards, Scooter und Ähnliches sind versperrt im Fahrradkeller oder auf den vorgesehenen Freiflächen abzustellen. Sie sind im Schulhaus und im Eingangsbereich der Schule nicht erlaubt.
- 1.17 Bei wiederholtem Verstoß gegen die Hausordnung kommen die üblichen Erziehungsmittel zur Anwendung, d.h. belehrende und ermahnende Gespräche mit Lehrpersonen, dem KV, in weiterer Folge mit der Direktion. Ebenso können Eltern zu einem Gespräch in die Schule gebeten werden. Zudem kann ein wiederholter Verstoß auch Auswirkungen auf die Beurteilung des Verhaltens in der Schule zur Folge haben. Zur Unterstützung können die Schülerberatung und Schulpsychologie hinzugezogen werden.

2. GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

- 2.1 Die Schülerinnen und Schüler haben am Unterricht in den für sie vorgesehenen Pflicht- und Freigegegenständen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen. Ausnahmen müssen mit der Schulleitung abgesprochen werden.
- 2.2 Die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn bzw. vor Beginn der Schulveranstaltung an und dauert bis zum Unterrichtsende bzw. bis zum Ende der Schulveranstaltung. Inwieweit die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler ab der 7. Schulstufe im Unterricht und auf Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltungen entfallen kann, entscheidet die aufsichtsführende Lehrperson.
- 2.3 Die Schülerinnen und Schüler haben sich rechtzeitig vor Beginn des Unterrichts und der Schulveranstaltungen im Unterrichtsraum bzw. am für die Schulveranstaltung vereinbarten Treffpunkt einzufinden.
- 2.4 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, Hausübungen rechtzeitig und ordnungsgemäß zu erbringen, Termine und Fristen einzuhalten und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.
- 2.5 In der Schule, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen gilt absolutes Alkoholverbot. Der Nikotinkonsum (Zigaretten, Snus und verwandte Produkte) ist im gesamten Schulgebäude und auf dem

Grundstück der Schule untersagt. Wir verweisen zusätzlich auf das Steiermärkische Jugendschutzgesetz in der geltenden Fassung.

2.6 Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

- bei gerechtfertigter Verhinderung (Krankheit)
- bei Erlaubnis zum Fernbleiben
- bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen.
- Turnbefreiungen: Turnbefreiungen können nur von der Direktion ausgesprochen werden. Voraussetzung ist ein entsprechendes Gutachten der Schulärztin/des Schularztes.
- Gemäß § 45 Abs.3 des SchUG haben die Schülerinnen und Schüler bzw. ein Erziehungsberechtigter den Klassenvorstand oder die Direktion *von jeder Verhinderung* am Schulbesuch *ohne Aufschub* unter *Angabe des Grundes* telefonisch oder schriftlich zu benachrichtigen.
- Die schriftliche Entschuldigung (Vordruck) ist bis spätestens 1 Woche nach der Rückkehr in die Schule dem Klassenvorstand zu übergeben.
- Auf schriftliches Ansuchen der Erziehungsberechtigten kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.

3. ORDNUNG IM SCHULGEBÄUDE

3.1 In den Klassenräumen und Lehrsälen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

3.2 Einrichtungsgegenstände der Schule sind der Klasse anvertraut. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, diese sorgfältig und schonend zu behandeln. Schäden sind sofort beim Klassenvorstand zu melden.

3.3 Oberbekleidung sollte in den dafür vorgesehenen Garderobeschränken aufbewahrt werden.

3.4 Kaffeemaschinen und andere elektrische Geräte dürfen in Klassenräumen nicht verwendet werden (Brandschutzbestimmung).

3.5 Nach Beendigung des Unterrichts sind, sofern für die Reinigung notwendig, die Sessel auf die Tische zu stellen.

3.6 Mülltrennung: Schulen sind gesetzlich zur Mülltrennung verpflichtet. Dafür stehen in jeder Klasse ein Sammelbehälter für Restmüll, Papier, Kunststoff-Verpackungen und ein Bio-Müllkübel. Die Entleerung des Restmüllbehälters und des Bio-Müllkübels erfolgt durch das Hauspersonal.

3.7 Die Getränkeautomaten dürfen nur in den Pausen und Freistunden bedient werden.

3.8 Pausenordnung: Den Schülerinnen und Schüler ist es bis auf Widerruf gestattet, in den Klassen zu bleiben; die Türen müssen geöffnet sein. Hinsichtlich der Lautstärke in den Klassen ist auf Mitschülerinnen und Mitschüler Rücksicht zu nehmen. Der Pausenhof und die Sportanlagen dürfen nur benutzt werden, wenn die Witterung es zulässt.